

Königs später zu Tage tritt¹, ist hauptsächlich daraus zu erklären, dass hier das von Petrus als Stütze seiner Herrschaft betrachtete niedere Volk eine Rolle gespielt hat, aber freilich doch schliesslich niedergeworfen wurde, da die Aristokratie, deren Gesinnung bei Rangerius in der Person des Tadus einen Ausdruck findet², sich allmählich wieder vom Könige abwandte, wahrscheinlich, weil der königliche Bischof seine Rechte allzu weit auszudehnen suchte.

Es ist also, wie wir sehen, eine Fülle von neuen Ergebnissen, Beiträgen zur Geschichte jener Zeit und Anregungen, die wir aus diesem Abschnitt der Vita Anselmi des Rangerius gewinnen, auf dem allerdings auch der Hauptwerth des Werkes beruht. Nur ein Bericht darf sich an Wichtigkeit den obenerwähnten an die Seite stellen, ja übertrifft sie vielleicht noch, ich meine die Erzählung von der Busscene von Canossa im Jahre 1077³. Bei der grossen Theilnahme, die man dieser Scene in unserm Jahrhundert geschenkt hat, ist es erklärlich, dass jeder neue Beitrag eines zeitgenössischen Schriftstellers zu derselben von ausserordentlicher Bedeutung sein kann. Was die kritische Feststellung der Vorgänge von Canossa betrifft, so ist man jetzt zwar noch nicht in allen⁴, aber doch in den meisten Punkten zu einer Einigung gekommen. Definitiv verworfen ist jedenfalls die Lambertsche Abendmahlsprobe. Immerhin aber ist es von Bedeutung, dass auch Rangerius von einer Verweigerung der Hostie von Seiten des Königs nichts weiss. Er sagt vielmehr von Heinrich: 'Turat, suscipitur et participare iubetur'⁵. Dass der König das Abendmahl nun auch genommen hat, sagt er zwar nicht ausdrücklich, aber das versteht sich ganz von selbst und ergiebt sich auch ganz unzweifelhaft aus dem Folgenden. Wenn nämlich Rangerius Betrachtungen darüber anstellt, dass dem Unbussfertigen auch die Absolution nichts nützen könne und dabei sagt: 'Quid prodest, sacris assistere, sive resolvi, cum necdum vivat nec bene liber agat?'⁶ so folgt daraus, dass Heinrich, auf den

1) Vergl. oben S. 430. 2) V. 5316 ff. (S. 179). 3) V. 3150 ff. (S. 111 ff.). 4) Vergl. Meyer v. Knonau, Heinrich IV. Bd. II, 894 ff. und Holder-Egger, Studien zu Lambert von Hersfeld (N. A. XIX, 557 ff.). Gegen letzteren wieder Meyer v. Knonau in der Zeitschr. f. Geschichtsw. (Quidde) 1894, Bd. XI, 359 ff. H.-E. hat zum ersten Male den Rangerius dazu herangezogen. 5) V. 3184 (S. 112). Wenn Holder-Egger (N. A. XIX, 561) meint, Rangerius sage nichts über die Sakramentsertheilung, so dürfte das angesichts der eben angeführten Worte nicht aufrecht zu erhalten sein. 6) V. 3214 f. (S. 113).